

# **Verordnung über das Naturschutzgebiet «Helfenberggrüttenen», Langenbruck**

Vom 6. September 2016 (Stand 28. September 2024)

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991<sup>1)</sup> betreffend den Natur- und Landschaftsschutz,

beschliesst:

## **§ 1 Schutzgebiet**

<sup>1</sup> Das Naturschutzgebiet «Helfenberggrüttenen», Gemeinde Langenbruck, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus Teilflächen der Parzellen Nr. 353 und 354 des Grundbuchs Langenbruck.

<sup>2</sup> Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 14,96 ha.

## **§ 2 Schutzziele**

<sup>1</sup> Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der Magerwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- b. Förderung von extensiv genutzten, artenreichen Wiesen und Weiden sowie von Krautsäumen und Staudenfluren, insbesondere als Lebensraum für Schmetterlinge;
- c. Erhaltung und Förderung von artenreichen Hecken und Baumgruppen;
- d. Erhaltung und Förderung von Kleinstrukturen wie Einzelbäume, Gebüsche, Ast- und Steinhäufen;
- e. Erhaltung und Förderung von naturnah aufgebauten und strukturreichen Waldrändern;
- f. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Tagfalter und Reptilien.

---

1) GS 31.59, SGS [790](#)

### § 3 Schutzmassnahmen

<sup>1</sup> Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche die Schutzziele gefährden, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen sowie Einrichtungen jeglicher Art;
- b. Boden- und Terrainveränderungen, sofern sie nicht den Schutzzielen entsprechen;
- c. Umbrechen des Bodens ohne Bewilligung;
- d. Umwandlung der Mähwiesen-Flächen in Dauerweiden ohne Bewilligung;
- e. Freizeitaktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden, oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächigen Störungen oder Schädigungen von Standorten seltener oder geschützter Arten;
- f. Durchführen von Veranstaltungen jeglicher Art abseits der Wege;
- g. \* Campieren, Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen;
- h. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- i. Befahren mit Motorfahrzeugen ohne Berechtigung;
- j. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln sowie Ausbringen von Düngemitteln mit Ausnahme der Vertragsfläche mit Hochstammobstbäumen;
- k. Pflücken, Ausgraben oder unbewilligtes Ansiedeln von Pflanzen sowie Stören und unbewilligtes Sammeln, Fangen oder Aussetzen von Tieren;
- l. Erstellen neuer Wald-, Maschinen- und Fusswege.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen zur Pflege und Aufwertung des Naturschutzgebiets gemäss den Schutzzielen, zur Besucherlenkung sowie zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Bekämpfung von fremdländischen Problemarten.

<sup>4</sup> Der Unterhalt bestehender Wege sowie der Betrieb und die Zufahrt zum Kugelfang bleiben gewährleistet.

<sup>4bis</sup> Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. g bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. \*

<sup>5</sup> Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle und der Grundeigentümerin vorgenommen werden.

<sup>6</sup> Bodeneingriffe und Begehungen zur Dokumentation archäologischer Befunde bleiben in Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle gewährleistet.

#### **§ 4 Aufsicht, Pflege und Unterhalt**

<sup>1</sup> Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum und der Grundeigentümerin für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebiets gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991<sup>2)</sup> über den Natur- und Landschaftsschutz.

<sup>2</sup> Pflege und Unterhalt des Waldrandes erfolgen in Absprache mit dem Amt für Wald. Geplante Waldrandeingriffe sind in die jährliche Planung aufzunehmen.

<sup>3</sup> Die den Schutzzielen entsprechende Pflege und Unterhalt der Landwirtschaftsflächen wird mit Bewirtschaftungsvereinbarungen geregelt.

<sup>4</sup> Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

#### **§ 5 Haftung**

<sup>1</sup> Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

<sup>2</sup> Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

#### **§ 6 Übertretungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

---

2) GS 31.59, SGS [790](#)

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

| Beschlussdatum | Inkraft seit | Element                   | Wirkung     | Publiziert mit |
|----------------|--------------|---------------------------|-------------|----------------|
| 06.09.2016     | 01.10.2016   | Erlass                    | Erstfassung | GS 2016.039    |
| 27.08.2024     | 28.09.2024   | § 3 Abs. 2, Bst. g.       | geändert    | GS 2024.057    |
| 27.08.2024     | 28.09.2024   | § 3 Abs. 4 <sup>bis</sup> | eingefügt   | GS 2024.057    |

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Paragraf

| Element                   | Beschlussdatum | Inkraft seit | Wirkung     | Publiziert mit |
|---------------------------|----------------|--------------|-------------|----------------|
| Erlass                    | 06.09.2016     | 01.10.2016   | Erstfassung | GS 2016.039    |
| § 3 Abs. 2, Bst. g.       | 27.08.2024     | 28.09.2024   | geändert    | GS 2024.057    |
| § 3 Abs. 4 <sup>bis</sup> | 27.08.2024     | 28.09.2024   | eingefügt   | GS 2024.057    |

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses